

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. d. Mts. beschlossen:

1. den Hauptzollämtern wird die Befugniß beilegt, die Gültigkeitsfrist der Freipässe über inländische Musterstücke, welche in dem durch Bundesrathsbeschluß vom 19. Mai 1869 genehmigten Formulare auf ein Jahr festgesetzt ist, im Bedarfsfalle angemessen zu verlängern;
 2. die Vorschrift, nach welcher die Zollfreiheit der von deutschen Handlungsreisenden ausgeführten Musterstücke bei der Wiedereinfuhr unter anderem von dem Nachweise der stattgehabten Ausfuhr abhängig gemacht ist, wird als entbehrlich aufgehoben;
 3. die Worte des bezeichneten Formulars: „der Ausgang dieser Musterstücke von dem Ausgangs- amte bescheinigt ist und —“ kommen in Wegfall.
-

Das Königlich preussische Hauptsteueramt zu Münster, das Untersteueramt Burgsteinfurt und das Nebenzollamt I. zu Gronau sind für die am 30. v. Mts. eröffnete Münster-Eisenacher Eisenbahn zur Wiederanlage des verletzten amtlichen Verschlusses an Eisenbahnwagen und abhebbaren Behältern ermächtigt worden.

Mit der auf den 15. Oktober d. Js. festgesetzten Eröffnung des Betriebs auf der Eisenbahnstrecke von Mittelwalde bis zur preussischen Landesgrenze, beziehungsweise bis nach Wildenschwert, ist das Königlich preussische Hauptzollamt Mittelwalde auf den Bahnhof bei Mittelwalde verlegt und zu gleicher Zeit das österreichische Hauptzollamt am Bahnhof bei Mittelwalde in Thätigkeit getreten. Dem ersteren ist die Befugniß zur Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Waarensendungen nach Maßgabe der §§. 63, 64, 66—71 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 und zur Gestattung von Aus- und Umladungen der auf der Eisenbahn unter Raumberschluß beförderten Güter (§. 65 des Vereinszollgesetzes) beilegt worden.

Vom 1. November d. Js. wird das Königlich bayerische Nebenzollamt Ansbach, Hauptzollamtsbezirks Nürnberg, aufgelöst und an dessen Stelle der königlichen Aufschlagsammehmerei in Ansbach vom gleichen Zeitpunkte ab die Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen erteilt.
